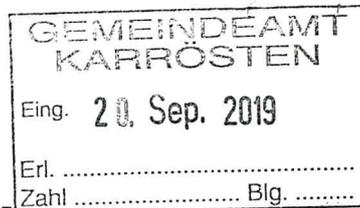




Amtssigniert, SID2019091118627
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Imst

Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann

Telefon +43(0)5412/6996-5310

Fax +43(0)5412/6996-745392

bh.imst@tirol.gv.at

Gemeinde Karrösten;
Bodenaushubdeponie Karrösten – Erweiterung II –
Verfahren nach AWG 2002;
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
IM-AWG/B-11/11-2019
Imst, 17.09.2019

KUNDMACHUNG

gemäß § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Der Gemeinde Karrösten wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 27.06.2002, GZl. 4-U-782/13, erstmals die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie samt Zufahrt auf Teilflächen der Gst.Nr. 1027/18, 1027/11 und 1027/1 sowie 875/1, alle KG Karrösten, erteilt.

Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst als delegierter Behörde vom 29.06.2010, GZl. 4-U-782/38, wurde zu gegenständlicher Bodenaushubdeponie eine Erweiterung genehmigt. Der Einbringungszeitraum wurde mit 31.12.2020 festgelegt.

Mit Eingabe vom 12.08.2019 wurde seitens der Gemeinde Karrösten bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage von Projektunterlagen der Gstrein & Partner ZT GmbH die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur neuerlichen Erweiterung der bestehenden Bodenaushubdeponie auf Teilflächen der Gst.Nr. 1027/1, 1027/11 und 1027/18, alle KG Karrösten, beantragt.

Die gesamte Eingriffsfläche der Deponieerweiterung beträgt einschließlich erforderlicher Böschungen 9.708 m². Die Erweiterungsfläche bezieht sich jedoch zum Teil auch auf bereits bestehende Deponieflächen aus den bisherigen Bewilligungen im Ausmaß von ca. 4.490 m². Die Eingriffsfläche für die gegenständlich beantragte Deponieerweiterung in derzeit noch naturnahe Bereiche beträgt somit 5.218 m².

Stadtplatz 1, 6460 Imst, Österreich | <http://www.tirol.gv.at/bh-imst>

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

Die zusätzliche Deponiekubatur durch die Erweiterung soll 44.107 m³ betragen.

Aus den bisherigen Deponiebewilligungen besteht gemäß Projektangaben zum 31.12.2018 noch eine restliche (nicht verfüllte) Deponiekubatur von 1.770 m³.

Für die geplante Deponieerweiterung sind folgende Rodungsflächen erforderlich (wobei im abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahren die forstrechtlichen Bestimmungen mitvollzogen werden):

Grundstück	Katastral-gemeinde	Gesamtfläche	vorübergehende Rodefläche	dauernde Rodefläche	Anmerkung
1027/1	Karrösten	1.178.806 m ²	3.627 m ² 805 m ² 3.180 m ²	922 m ²	neu Überschneidung 2002 Überschneidung 2010
1027/11	Karrösten	3.125 m ²	109 m ² 325 m ²	445 m ²	neu Überschneidung 2010
1027/18	Karrösten	9.441 m ²	295 m ²	--- m ²	Überschneidung 2010
Gesamtflächen Rodung			8.341 m²	1.367 m²	

Die Zufahrt zum Deponiegelände erfolgt weiterhin über die ursprünglich bewilligte Zufahrt, welche nach der Abzweigung von der Gemeindestraße entsprechend abgeschränkt ist.

Der Einbringungszeitraum für gegenständliche Deponieerweiterung wurde mit 20 Jahren beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Imst wurde gemäß § 38 Abs. 6a AWG 2002 mit Schreiben des Landeshauptmannes von Tirol vom 10.09.2019, GZl. U-DEL-2/269-2019, mit der Durchführung des abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahrens betreffend gegenständliche Abfallbehandlungsanlage betraut und zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigt.

Verfahren:

Gemäß § 37 Abs. 3 Zi 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019 ist in gegenständlicher Angelegenheit das "**vereinfachte Verfahren**" durchzuführen.

Entsprechend den Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren in § 50 AWG 2002 hat die Behörde einen derartigen **Antrag 4 Wochen aufzulegen**. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie **nur innerhalb der Auflagefrist** in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern können. Stellungnahmen zu gegenständlichem Vorhaben nimmt die Gemeinde Karrösten und die Bezirkshauptmannschaft Imst (Umweltreferat) entgegen.

Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Die Projektunterlagen liegen während der Auflagefrist im Gemeindeamt Karrösten sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Stadtplatz 1, 6460 Imst (Umweltreferat), zur Einsicht auf.

Ergeht an:

1. ✓ die Gemeinde Karrösten, z.Hdn. Herrn Bgm. Oswald Krabacher, Dorf 2, 6463 Karrösten, 2-fach, unter Anschluss der Projektausfertigung B (g.g.R.) /Zustellschein mit dem Ersuchen,
 - die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (und ortsüblich) während vier Wochen zu verlautbaren und die Projektunterlagen während der Auflagefrist zur Einsicht im Gemeindeamt bereit zu halten sowie allfällige Stellungnahmen von Nachbarn entgegen zu nehmen;
 - die Kundmachung mit entsprechenden Anschlagsvermerk sowie die Projektunterlagen B nach Ende der 4-wöchigen Auflagefrist an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu retournieren.
2. die Internetredaktion der Bezirkshauptmannschaft Imst, mit dem Ersuchen um Verlautbarung der Kundmachung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst während vier Wochen;
3. die Amtstafel, im Hause.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hofmann

Gemeinde Karrösten
Angeschlagen am 24. Sep. 2019
Abgenommen am

Der Bürgermeister

